

Menschenrechtskommission vom 22. April 2002⁴⁷⁸ über Menschenrechte und Terrorismus,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken in allen Formen und Ausprägungen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

betonend, dass alle Menschen Anspruch auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁷⁹ verkündeten Rechte und Freiheiten haben, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status,

unter Hinweis darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁰ als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahmeharakters und der vorübergehenden Natur solcher Außerkraftsetzungen,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht;

2. *legt den Staaten nahe*, bei der Bekämpfung des Terrorismus die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und die im Rahmen der Sonderverfahren und -mechanismen der Menschenrechtskommission abgegebenen Empfehlungen sowie die einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen zu prüfen;

3. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter Nutzung der bestehenden Mechanismen

a) die Frage des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus unter Berücksichtigung verlässlicher Informationen aus allen Quellen zu prüfen;

b) allgemeine Empfehlungen betreffend die Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschen-

rechte und Grundfreiheiten bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

c) auf ihr Ersuchen den Staaten sowie den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen Unterstützung und Rat in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/220

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁸¹.

57/220. Geiselnahme

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen und der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁸², die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, die Freiheit von Folter oder erniedrigender Behandlung, die Bewegungsfreiheit sowie den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung verbürgt,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁸³,

unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 34/146 vom 17. Dezember 1979 verabschiedeten Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme, in dem anerkannt wird, dass jeder das Recht auf Leben sowie persönliche Freiheit und Sicherheit hat und dass die Geiselnahme eine Straftat darstellt, die der internationalen Gemeinschaft Anlass zu ernster Besorgnis gibt, sowie des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 3166 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 verabschiedeten Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,

⁴⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷⁹ Resolution 217 A (III).

⁴⁸⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Indien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Nicaragua, Polen, Republik Moldau, Russische Föderation, Türkei und Ukraine.

⁴⁸² Resolution 217 A (III).

⁴⁸³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, mit denen alle Fälle der Geiselnahme verurteilt werden, insbesondere der Resolution 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema,

besorgt darüber, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen nach wie vor Geiselnahmen in verschiedenen Formen und Ausprägungen begangen werden, unter anderem von Terroristen und bewaffneten Gruppen, und dass sie in vielen Regionen der Welt sogar zugezogen haben,

dazu aufrufend, die Tätigkeit der humanitären Organisationen, insbesondere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und seiner Delegierten, im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁸⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁸⁵ zu achten,

in der Erkenntnis, dass mit entschlossenen, energischen und abgestimmten Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft gegen Geiselnahmen vorgegangen werden muss, um diesen verabscheuungswürdigen Praktiken in strikter Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen ein Ende zu setzen,

1. *bekräftigt*, dass Geiselnahmen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, schwerwiegende Straftaten darstellen, die auf die Beseitigung der Menschenrechte abzielen und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;
2. *verurteilt* jede Geiselnahme, gleichviel wo auf der Welt sie begangen wird;
3. *verlangt*, dass alle Geiseln unverzüglich und ohne jegliche Vorbedingungen freigelassen werden;
4. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den internationalen Menschenrechtsnormen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Geiselnahmen zu verhindern, zu bekämpfen und zu bestrafen, namentlich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;
5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

⁴⁸⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁸⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

RESOLUTION 57/221

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁸⁶.

57/221. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁷ vor vierundfünfzig Jahren verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, dass der Herrschaft des Rechts, wie in der Erklärung betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer

⁴⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁸⁷ Resolution 217 A (III).